

Correspondent

Erscheint
Mittwoch, Freitag,
Sonntag,
mit Ausnahme der Feiertage.
Jährlich 150 Nummern.

für

Alle Postanstalten
nehmen Bestellungen an.
Preis
vierteljährlich 1 M. 25 Pf.
Inserate
pro Spalte 25 Pf.

Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

XXV.

Leipzig, Freitag den 20. Mai 1887.

№ 58.

Zur Reorganisation.

Zur Aufklärung unserer Leser und gleichzeitig als beachtenswertes Material zur Reorganisationsfrage veröffentlichen wir im folgenden den in der bekannten Berliner Affäre zwischen dem Vereine der Berliner Buchdrucker und Schriftgießer und den Behörden stattgehabten Schriftenwechsel und knüpfen hieran einige unmaßgebliche Betrachtungen über die für uns aus der Konstellation Puttkamer contra Humanitätsvereine sich ergebenden Konsequenzen.

Unterm 5. Februar 1887 ging dem Vereine der Berliner Buchdrucker und Schriftgießer folgende Verfügung des dortigen Polizeipräsidenten zu:

Der Vorstand wird hiernächst, unter Berücksichtigung des Eingangs des revidierten Vereinsstatuts darauf aufmerksam gemacht, daß nach Inhalt desselben in Verbindung mit dem Verbandsstatut und den Reglements für die Zentral-Invalidentasse und Reise- bezw. Arbeitslosen-Unterstützungskasse diese Kassen sich als Versicherungsanstalten im Sinne des preussischen Versicherungsgesetzes vom 17. Mai 1853 darstellen und deshalb nach § 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 340, des preussischen bezw. § 360 a des Reichs-Strafgesetzbuches in Preußen der staatlichen Genehmigung bedürfen.

Da dieselbe aus den Statuten und Reglements nicht erhellbar, auch sonst hier nicht bekannt geworden ist, wird der Vorstand hierdurch von Aussichtswegen unter Hinweis auf die vorangeführten Gesetzesbestimmungen aufgefordert, zur Vermeidung der zwangsweisen Schließung der hiesigen Kasseneinrichtungen bezw. des hiesigen Gauvereins und der strafrechtlichen Verfolgung der Beteiligten binnen 6 Wochen vom Empfange dieser Verfügung den Nachweis zu führen, daß die staatliche Zulassung der gedachten Kassen für Preußen erfolgt oder wenigstens in zwischen zuständigen Ortes beantragt ist.

Auf Anraten des Dezernten im Polizeipräsidentium, welches angeblich die Frage prinzipiell entschieden wissen wollte, beschritt der Verein gegen diese Verfügung den Beschwerdeweg und wandte sich durch seinen Vorsitzenden Herrn Emil Döblin an den kgl. preussischen Minister des Innern Herrn v. Puttkamer Excellenz mit folgender Beschwerde:

Im Januar d. J. hat der unterzeichnete Vorstand dem kgl. Polizeipräsidenten das anliegende Statut vom 5. Januar d. J. (B) zur geneigten Kenntnisnahme eingereicht und ist durch die Verfügung vom 5. Februar d. J. beschieden worden, daß nach Inhalt des erwähnten Statuts in Verbindung mit dem Verbandsstatut und dem Reglementsstatut für die Zentral-Invalidentasse und Reise- bezw. Arbeitslosen-Unterstützungskasse diese Kassen sich als Versicherungskassen im Sinne des preussischen Versicherungsgesetzes vom 17. Mai 1853 darstellen und deshalb nach § 1 l. c. sowie nach § 340, des preussischen und § 360 a des Reichs-Strafgesetzbuches in Preußen der staatlichen Genehmigung bedürfen. Das kgl. Polizeipräsidentium hat ferner dem Vorstand aufgegeben, bei Vermeidung der zwangsweisen Schließung des hiesigen Gauvereins und seiner Kasseneinrichtungen binnen 6 Wochen den Nachweis zu führen, daß die staatliche Zulassung der Kassen für Preußen erfolgt oder in zwischen zuständigen Ortes beantragt ist.

Durch die Verfügung des kgl. Polizeipräsidenten fühlt sich der unterzeichnete Vorstand beschwert und bittet gehorfsamst:

Euer Excellenz wollen die genannte Verfügung als gefehlich nicht begründet aufheben.

Die Gründe für die Bitte sind folgende:

1. Sofern bei dem hohen kgl. Ministerium des Innern seit 8. März 1886 keine neue Auffassung vom Unterstützungsvereine Deutscher Buchdrucker bezw. der Anwendung des Versicherungsgesetzes auf denselben platzgegriffen, kollidiert die Auffassung des kgl. Polizeipräsidenten mit derjenigen des hohen Ministeriums, wie Ew. Excellenz aus der folgend gehorfsamt unterbreiteten tatsächlichen Rekapitulation ganz derselben Angelegenheit bis zum Entscheide durch das hohe kgl. Ministerium entnehmen wollen.

Unterm 29. April 1885 ging dem Bezirksvereine Frankfurt a. M. des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker vom dortigen kgl. Polizeipräsidenten folgende Verfügung zu:

Der Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker verfolgt nach § 1 c seiner Statuten Zwecke, welche nach § 340 Nr. 6 des preussischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 einer besondern staatlichen Genehmigung innerhalb des preussischen Staatsgebietes bedürfen. Da dem Bezirksverein eine derartige Genehmigung bisher nicht erteilt worden ist, so kann denselben nur anheimgegeben werden, entweder die Verbindung mit dem zu Stuttgart domizilierten Unterstützungsvereine zu lösen oder bei der kgl. Regierung zu Wiesbaden die staatliche Genehmigung seiner Statuten nachzusuchen.

Ich bemerke hierbei, daß diese Verfügung sich nur auf die Unterstützung für Arbeitslose und Arbeitsunfähige (Invaliden) bezieht und die Teilnahme an der Zentral-Kranken- und Begräbniskasse des Unterstützungsvereins, welche als eingetragene Hilfskasse zugelassen ist, nicht beanstandet wird.

Ich sehe binnen 14 Tagen einer Anzeige über den gefassten Beschluß entgegen.

Der Polizeipräsident: gez. v. Hergenhausen.

Auf die hierauf vom Vorstande des Bezirksvereins Frankfurt a. M. bei der kgl. Regierung in Wiesbaden unternommenen Schritte erging seitens desselben unterm 23. Juli des gedachten Jahres folgender Entscheid:

Auf das an die kgl. Regierung zu Wiesbaden unterm 7. Mai d. J. gerichtete Gesuch um Genehmigung der Statuten des Gauvereins Frankfurt-Hessen (Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker zu Stuttgart) hat der Herr Minister dahin Entscheidung getroffen, daß bei der Ausdehnung des Vereins eine polizeiliche Genehmigung nicht genüge, vielmehr die Verleihung der Rechte einer juristischen Person erforderlich erscheine.

Vorbereitung einer solchen werde aber vor allem sein, daß jede Verbindung des Bezirks- bezw. Gauvereins mit dem Stuttgarter Unterstützungsvereine, welcher im preussischen Staate nicht konfessioniert und somit der Einwirkung der preussischen Staatsbehörden entzogen ist, gelöst wird, zu welchem Behuf es eines Umwandlungsbeschlusses der Generalversammlung bedürfe.

Auch würde die Lebensfähigkeit des qu. Vereins näher nachzuweisen sein.

Im übrigen sei in dem Statut ein bestimmter Ort als fester Sitz des Vereins anzugeben, sowie die Höhe der Beiträge und der Umfang der Gegenleistungen genau zu bezeichnen.

Indem ich hiernächst nochmals auf meine Verfügung vom 29. April d. J. hinweise, fordere ich

den Verein hierdurch auf, mir binnen 14 Tagen den bezüglichen gefassten Beschluß anzuzeigen.

Die Anlagen des Gesuches vom 7. Mai erfolgen anbei zurück.

Der Polizeipräsident: v. Hergenhausen.
Im weiteren Verlaufe der Angelegenheit ging sodann dem Vorstande des Bezirksvereins Frankfurt a. M. folgender Erlaß zu:

Frankfurt a. M., 2. Dezember 1885.

Auf die Eingabe vom 13. September c. hat der Herr Minister des Innern unterm 11. d. M. dahin Entscheidung getroffen, daß dem Bezirksvereine Frankfurt a. M. bezw. dem Gauverbande Frankfurt-Hessen des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker zu seiner Konstituierung nach Maßgabe des mittels Schreibens vom 20. Juli c. (5381 I) mitgeteilten Erlasses vom 6. Juli d. J. eine letzte Frist von drei Monaten zu gewähren sei, unter Hinweis darauf, daß die in Aussicht gestellte Erwirkung der Rechte einer juristischen Person in Württemberg für die Zulassung des Geschäftsbetriebes in Preußen in der bisherigen Weise nicht genügen würde.

Indem ich dem Vorstande hiervon Kenntnis gebe, bemerke ich, daß, soweit mir die maßgebenden Grundzüge bekannt sind, nur solche Kassen zum Geschäftsbetrieb innerhalb des preussischen Staates gemäß § 340 Nr. 6 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1853 konfessioniert werden, deren Geschäftsbetrieb ständig der Aufsicht preussischer Behörden unterliegt, was wiederum nur dann der Fall ist, wenn die qu. Kasse ihren Sitz innerhalb des preussischen Staatsgebietes hat. Neben einem einwandfreien sonstigen Inhalte des Statuts dürfte demgemäß entweder die völlige Loslösung von dem in Stuttgart domizilierten Unterstützungsverein oder die Verlegung des Sitzes dieses Vereins nach einem Orte des preussischen Staates erste und unerlässliche Vorbedingung für die nachgesuchte Genehmigung sein.

Der Polizeipräsident: v. Hergenhausen.

In Benutzung dieser Frist wurden im Dezember desselben Jahres im Auftrage des Vorstandes des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker der damalige Vorsitzende des gehorfsamt unterzeichneten Vereins Herr Giller beim hohen kgl. Ministerium des Innern vorstellig und in einer Konferenz mit dem Dezernten Herrn Geheimrat Forch glaube Herr Giller den Ausführungen des Herrn Geheimrates entnehmen zu dürfen, daß der Verein den Anforderungen des hohen kgl. Ministeriums mit einer Statutenänderung genügen könne. Der Vorstand des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker bezw. für den 15.-17. Februar eine außerordentliche Generalversammlung nach Gotha, diese Versammlung änderte das Statut nach dem im kgl. Ministerium des Innern gewordenen Informationen und gab ihm die in Anlage C Ew. Excellenz unterbreitete Fassung. Behufs Einholung der Genehmigung dieses Statuts wurde der Vorstand des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker in Gemeinschaft mit dem damaligen Vorsitzenden des Vereins der Berliner Buchdrucker und Schriftgießer am Montag den 8. März 1886 beim hohen kgl. Ministerium des Innern vorstellig. Nach vorgenommener Prüfung des Statuts erfolgte der Beschluß, daß das vorliegende Statut als nicht mehr unter das Versicherungsgesetz fallend zu betrachten sei, deshalb einer Genehmigung nicht bedürfe und bei dem Polizeipräsidentium in Frankfurt a. M. bezw. bei der kgl. Regierung in Wiesbaden mit dem Eruchen eingereicht werden solle, den erhobenen Einwand nun fallen zu lassen. Dieser Weisung gemäß sprach der erstgenannte Vorsitzende mit dem Vorsteher des Gauvereins Frankfurt-Hessen des Unterstützungs-

vereins Deutscher Buchdrucker am 13. März beim kgl. Polizeipräsidenten in Frankfurt a. M. vor. Hier wurde ihm die Eröffnung, daß höhern Ortes eine andre Ansicht über die Anwendung des § 340 des preussischen Strafgesetzbuches platzgegriffen habe. Die beiden Genannten wollten nun am 15. März 1886 eine Eingabe der kgl. Regierung zu Wiesbaden unterbreiten, was jedoch an dieser Stelle für überflüssig erachtet wurde, indem dem Polizeipräsidenten in Frankfurt a. M. wie den Landräten des frühern Herzogtums Nassau die Weisung zugehe, daß an höchster Stelle eine andre Auffassung bezüglich des § 340 des preussischen Strafgesetzbuches platzgegriffen habe, sonach der Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker und die übrigen beanstandeten Vereine unbehindert weiter arbeiten könnten. Das qu. Statut wurde im hohen kgl. Ministerium des Innern zu den Akten genommen und der Vorstand des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker glaubte sich umso mehr zu der Annahme berechtigt, Beanstandungen seitens einer preussischen Verwaltungsbehörde aus § 340 des preussischen Strafgesetzbuches (§ 360 a des Reichs-Strafgesetzbuches) bez. aus § 1 des preussischen Versicherungsgesetzes nicht mehr ausgesetzt zu sein.

2. Die Annahme des kgl. Polizeipräsidenten, daß das Reglement für die Central-Invalidentasse sowie dasjenige der Reise- und Arbeitslosen-Unterstützungs-kasse den Charakter von Statuten besitzen, welche die Anwendung des preussischen Versicherungsgesetzes bez. des § 340 des preussischen Strafgesetzbuches bedingten, erscheint als eine irrige. Das vom hohen Ministerium als nicht genehmigungspflichtig bezeichnete Statut vom 15. bis 17. Februar 1886 enthält kein solches Reglement und die als Statutbestandteile außer Kraft geketteten Reglements des frühern Verbandsstatuts (Anlage D Fol. 20 ff., Fol. 35 ff.) haben nur noch den Charakter einer Ausführungsverordnung zum Statut, einer Richtschnur für die vielverzweigte Vereinsverwaltung, und werden auch nur als solche gehandhabt. Namentlich gilt dies von dem Reglement für die Invalidenunterstützung, welche Unterstützungsart der Verein nur als ein Provisorium betrachtet, seit die hohe Reichsregierung die staatliche Regelung der Altersversorgung in aller nächste Aussicht gestellt.

3. Nach der Fassung des mehrerwähnten, im hohen Ministerium als nicht versicherungspflichtig erklärten Statuts des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker, wie nach dem ganzen Inhalte des Gesetzes vom 17. Mai 1853 ist die Annahme des Königl. Polizeipräsidenten, die Kasse stelle eine Versicherungsanstalt im Sinne des Gesetzes dar, nach unsrer unmaßgeblichen Meinung eine irrige. Im Statut des U. V. D. B. ist bezüglich der Unterstützung der auf Wanderschaft befindlichen oder arbeitslosen Mitglieder Folgendes gesagt:

„Es gewährt der Verein an auf der Reise befindliche Mitglieder ein Reise-geschenk und wenn möglich Unterstützung an arbeitslose Mitglieder am Orte, insbesondere an solche, welche infolge Aufrechthaltung des mit den Prinzipalen vereinbarten Tarifs ihre Stellung verlieren. Diese Unterstützungen werden in ihrer Höhe und Dauer nach dem jeweiligen Stande der Vereinskasse vom Vereinsvorstand in Uebereinstimmung mit den Gausvorständen bemessen, ohne daß jedoch den Mitgliedern ein klagbares Recht auf dieselben zusteht.“

Nach der Fassung und dem Inhalte dieser Bestimmung handelt es sich bei dem Vereine, welcher hier in Betracht kommt, überhaupt um keinen Versicherungsvertrag. Ein Versicherungsvertrag liegt nur dann vor, wenn der eine Teil, der Versicherer, gegen eine Prämie die Vergütung der aus einer bestimmten Gefahr möglicherweise für einen andern sich ergebenden objektiv feststellbaren Vermögensnachteile übernimmt. Der gehörigst Unterzeichnete ist der unmaßgeblichen Ansicht, daß der Verein mit seinen Mitgliedern für den Fall der Arbeitslosigkeit und ihrer Wanderschaft überhaupt keinen Versicherungsvertrag abschließt. Der Versicherungsvertrag ist ein zweiseitiger Vertrag, bei welchem, wie oben erwähnt, jeder der Vertragsgenossen bestimmte Pflichten und Rechte übernehmen muß, der Versicherte Zahlung der Prämien, der Versicherer Zahlung des Schadens. Die Zahlung des Schadens muß der Versicherer als Pflicht tragen, gegen diesen muß er einlagbar sein. Nun bestimmt der angezogene § 1 des revidierten Statuts, daß an auf der Reise befindliche Mitglieder ein Reise-geschenk und wenn möglich an arbeitslose Mitglieder eine Unterstützung gezahlt werde. Diese Fassung ergibt schon, daß die Zahlung der Mitgliederbeiträge nicht erfolgt, um sich die fraglichen zwei Unterstützungen zu erkaufen, so daß diesen Beiträgen der Charakter der Versicherungsprämie fehlt; die Fassung ergibt ferner, daß der Verein nicht die Pflicht übernimmt, erwachsen auf Grund des Aufnahmevertrags mit den Mitgliedern, sondern liberaltiv

ohne gegenseitigen Zwang eine Unterstützung gewähren will. Die hier geschilderte Eigenschaft der Unterstützungen als nicht vertragsmäßige wird noch weiter dadurch bekräftigt, daß es von derselben im § 1 weiter heißt:

„Diese Unterstützungen werden in ihrer Höhe und Dauer nach dem jeweiligen Stande der Vereinskasse vom Vereinsvorstand in Uebereinstimmung mit den Gausvorständen bemessen, ohne daß jedoch den Mitgliedern ein klagbares Recht auf dieselben zusteht.“

Es ergibt der Passus, daß den Mitgliedern ein klagbares Recht auf die Unterstützungen nicht zusteht, ganz deutlich, daß es dem Belieben der Vereinsvertretung überlassen ist, ob sie Unterstützungen gewähren will oder nicht. Wo aber das Belieben auf dem Rechtsgebiete schaltet, kann von einer Vertragsschuld nicht die Rede sein. Von einer dergleichen Schuld kann man um so weniger sprechen, da die Höhe der Unterstützungen objektiv nicht festgestellt ist und für die Fixierung der Höhe objektive Momente im Statut nicht gegeben sind, hierfür vielmehr das vollständig freie Belieben des Vorstandes Platz findet. Wollte man das gänzliche Fehlen des notwendigsten Moments der Versicherung, des Versicherungsvertrags, übersehen und die Versicherung darin erblicken, daß, da die Unterstützung in der Hauptsache — aber keineswegs ausschließlich — sich auf Vereinsangehörige erstreckt, eine gewisse Gegenseitigkeit der Hilfeleistung besteht, so bedingt dies doch unsrer Ansicht nach noch keineswegs die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 17. Mai 1853. § 1 dieses Gesetzes sagt: Die Vorschrift des § 340 Nr. 6 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 findet auf Unternehmer von Versicherungsanstalten jeder Art und ebenso auch auf diejenigen Anwendung, welche den Geschäftsbetrieb der vor dem 1. Juli 1851 errichteten, noch nicht genehmigten Anstalten fortsetzen. Die darnach erforderliche Genehmigung der Staatsbehörde ist bei der Bezirksregierung des Wohnortes des Unternehmers nachzusuchen und darf nur erteilt werden, wenn die Regierung sich von der Unscholtenheit und Zuverlässigkeit des Unternehmers überzeugt hat.“

§ 2 sagt: „Ausländische Unternehmer von Versicherungsanstalten (§ 1) bedürfen, wenn sie in Preußen unterhalten wollen (§ 3), dazu, sofern nicht durch Staatsverträge ein andres bestimmt ist, der Erlaubnis der Ministerien (§ 18, Allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845).“ In § 9 heißt es: „Wer Versicherungen für eine Versicherungsanstalt vermitteln will, muß dazu die Konzession der Regierung desjenigen Bezirks nachsuchen, in welchem er das Geschäft zu betreiben beabsichtigt.“ Und im Strafparagrafen ist gesagt: „Wer für nicht konzessionierte Unternehmer von Versicherungsanstalten, oder für konzessionierte Unternehmer, aber ohne eigene Konzession, selbst oder durch andere, gewerbliche oder doch gegen irgend einen Vorteil Versicherungen geschäfte abschließt oder vermittelt oder seine Vermittelung zur Abschließung solcher Geschäfte oder die Erteilung von Auskünften über dieselben anbietet, hat Geldbuße bis zu 200 Thalern oder Gefängnis bis zu drei Monaten verwirkt.“ Hieraus scheint dem unterzeichneten Vorstande hervorzugehen, daß das preussische Versicherungsgesetz vom 17. Mai 1853 dem Sinne wie dem Wortlaute nach nur solche Versicherungsunternehmungen im Auge hat, die zum Zwecke gewerblich-mäßigen Betriebes oder behufs Erlangung irgend eines Vorteils (hierunter kann wohl nur Vermögensvorteil verstanden werden) errichtet oder betrieben werden. Hätte der Gesetzgeber unter den „Versicherungsanstalten jeder Art“ auch bloße Unterstützungsanstalten mit verstehen wollen, so erlauben wir uns der Meinung zu sein, daß er das dann auch ausgesprochen haben würde, da es Unterstützungsanstalten im heutigen Sinne, die da Krankengeld, Reiseunterstützung (Viatikum), Invalidengeld zc. zahlen, in Preußen sowohl 1850 wie schon lange vorher gab, z. B. besteht ja unsere Berliner Kasse schon seit 1781. Auf den U. V. D. B. scheint uns nun die aus den zitierten Paragrafen des Gesetzes herauszufolgende notwendige Voraussetzung zu seiner Anwendung nicht anwendbar. Der Verein beziehentlich sein Zweig Berlin ist kein Versicherungsunternehmen, welches zum „Geschäftsbetrieb“ oder zum „gewerblich-mäßigen“ Betrieb oder zur Erlangung „irgend eines Vorteils“ (Vermögensvorteils) errichtet ist, wie es der Sinn des mehrangezogenen Gesetzes verlangt, und daß er das sei, steht nicht in seinem Statut und in keinem Generalversammlungs-Protokolle. Der Ausdruck Unternehmer kann auf seine Leitung nach der Entschlossen- und Entwicklungsgeschichte des Vereins nicht angewendet werden; die Mitglieder des Vereins fanden sich durchaus nicht zu dem Zwecke zusammen, ein gewerbliches oder gewerblich-mäßiges Unternehmen zu errichten, sondern nur um sich und andere zu unterstützen und zwar anfänglich in sehr

bescheidener und unsicherer Weise, und der jeweilige Vorstand ist keineswegs der „ausländische Unternehmer einer Versicherungsanstalt“, wie das Gesetz verlangt, sondern nichts weiter als das Organ zur Ausführung der notwendigen Vereinsarbeiten. Ebenso wenig hat der U. V. D. B. in den preussischen Staaten „Agenten“, wie das Gesetz zu seiner Anwendung bedingt; denn seine Lokalvereinsvorstände treiben nicht „gewerblich oder doch gegen irgend einen Vorteil Versicherungsgeschäfte“, sondern sie besorgen nur die Vereinsobliegenheiten, wie die Vermittelung der Beitragszahlung und der Unterstützungen, und zwar ohne allen Vorteil, denn die paar Mark Remuneration, welche die Vorstandsmitglieder erhalten, decken nicht einmal die gesellschaftlichen Ausgaben, die sie im Interesse des Vereins machen müssen. Alle diese Gründe rechtfertigen die Annahme, daß der Verein keine Versicherungsverträge abschließt, daß er einzig und allein aus liberaltivischer Absicht Unterstützung gewährt.

4. Es kommt aber weiter noch ein wichtiges Moment in Betracht, das nicht allein auf unsern Verein Bezug hat, sondern, da es sich im vorliegenden Falle wohl um Entscheidung einer allgemeinen prinzipiellen Frage handelt, alle Unterstützungs- und Wohlthätigkeitsvereine im ganzen preussischen Staate angeht. Wie zahllose andere große und kleine Unterstützungsvereinigungen ist auch unser Verein aus dem Bedürfnis entstanden, durch gemeinschaftliche Hilfe Notständen abzuwehren oder doch sie zu lindern, welchen in anderer Weise nicht abzuwehren war. Mit den winzigsten Anfängen mußte man beginnen, die Beiträge werden, weil alle solche Vereine aus unbemittelten Leuten bestehen, oft nur mit Anstrengung zusammengebracht und man begnügt sich und hat große Freude, wenn überhaupt nur der Zweck, die Unterstützungsleistung, erreicht wird. Auf die Form, auf Garantien hat man kein Gewicht legen können und die Behörden haben bisher auch allenthalben sich enthalten, von solchen Vereinen jene materiellen Garantien zu verlangen, die von kapitalistischen Unternehmungen unbedingt gefordert werden müssen. Man hat sich seitens der Mitglieder sowohl wie seitens der Behörden begnügt, darauf zu halten, daß ~~man~~ ~~unrecht~~ ~~erlaubt~~ ~~das~~ ~~Staat~~ ~~gesetz~~ ~~geben~~ ~~den~~ ~~Statuten~~ ~~und~~ ~~manche~~ ~~Verwaltungs-~~ ~~behörde~~ ~~hat~~ ~~wohl~~ ~~solch~~ ~~ein~~ ~~Statut~~ ~~um~~ ~~so~~ ~~wohl-~~ ~~wollender~~ ~~behandelt~~ ~~war~~. Welche Summe von Not durch solche Vereine gelindert, welche großen Mittel von ihnen großentheils aufgebracht wurden, vermögen wir nicht zu berechnen, Ein. Excellenz können sich aber ein Bild von der Thätigkeit unsers bescheidenen Vereins machen, wenn Hochdieselben den folgenden summarischen Angaben über die in den letzten Jahren geleisteten Unterstützungen Ihre Aufmerksamkeit widmen wollen. An Unterstützungen für Reisende wurden verausgabt:

| | | | |
|------|----------------|---------------|----------------|
| 1882 | 114 651,06 Mk. | 1883 | 132 199,37 Mk. |
| 1884 | 125 584,64 | 1885 | 99 472,84 |
| | 1886 | 82 980,91 Mk. | |

Für an den Ort gebundene zumeist verheiratete Mitglieder wurde an Arbeitslosenunterstützung gewährt:

| | | | |
|------|---------------|---------------|---------------|
| 1882 | 24 619,33 Mk. | 1883 | 28 532,43 Mk. |
| 1884 | 34 823,50 | 1885 | 35 763,65 |
| | 1886 | 56 448,10 Mk. | |

An Invalidenunterstützung wurde verausgabt:

| | | | |
|------|----------|-----------|----------|
| 1882 | 2314 Mk. | 1883 | 8882 Mk. |
| 1884 | 15404 | 1885 | 21631 |
| | 1886 | 48470 Mk. | |

Von den vorstehend angeführten Beträgen wurden durch den Verein der Berliner Buchdrucker und Schriftgießer speziell an Unterstützungen verausgabt:

| | | | |
|-------------------------------|-------------|--------------|-------------|
| 1. Reiseunterstützung: | | | |
| 1882 | 5025,75 Mk. | 1883 | 6148,70 Mk. |
| 1884 | 6089,45 | 1885 | 5163,70 |
| | 1886 | 3454,75 Mk. | |
| 2. Invalidenunterstützung: | | | |
| 1883 | 22 Mk. | 1884 | 254 Mk. |
| | 1885 | 1129 Mk. | |
| 3. Arbeitslosenunterstützung: | | | |
| 1882 | 3711,20 Mk. | 1883 | 5184,20 Mk. |
| 1884 | 9760,00 | 1885 | 11893,00 |
| | 1886 | 15602,00 Mk. | |

Wollte man solche Unterstützungsvereinigungen dem Versicherungsgesetz unterwerfen, ihnen jene materiellen Garantien abverlangen, welche Versicherungsunternehmen stellen müssen, so würde man ihnen, da sich solche Garantien aus den Notgrößen der Unbemittelten nicht schaffen lassen, sofort das Lebenslicht ausblasen, der fürsorgebedürftigen Hilflosigkeit die ersehnte Hilfe entziehen. Das aber dürfte gerade in der jetzigen Zeit, wo dem Reich in seiner schweren Arbeit, die Hilfeleistung für die arbeitenden Massen zu organisieren, private indirekte Helfer nur willkommen sein können, nicht angebracht und schwerlich in Einklange mit der Botchaft Sr. Majestät unsers

allernädigsten Kaisers und Königs vom 17. November 1881 zu bringen sein. Es ist das sozialpolitische, das staatswohlfahrtsdienliche Moment der Unterstützungsvereine, welches bei Beurteilung von Formfragen ihnen gegenüber gewiß auch Berücksichtigung verdient. Dieser Rücksicht hat das Kgl. Polizeipräsidium überhoben zu sein geglaubt und wir glauben, von Ew. Excellenz Wohlwollen für jedes rechtschaffene Streben, dem Nächsten Hilfe und dadurch dem Staate, der Gesellschaft einen Dienst zu leisten, überzeugt, auch hierin ein gegen die Verfügung des Königl. Polizeipräsidiums sprechendes Moment zu erblicken.

Aus alle diesen Gründen gestattet sich der gehorsamt Unterzeichnete an Ew. Excellenz die Bitte: die angegriffene Verfügung des Königl. Polizeipräsidiums aufheben oder doch in Anbetracht dessen, daß der Reichstag schon in der Session von 1887 eine Vorlage über die Altersversorgung der Arbeiter erhalten soll, die Weiterführung der Invalidenunterstützung bis zur Inkraftsetzung dieses Gesetzes gelassen zu wollen. (Unterschrift.)

Auf diese Beschwerde erging seitens des kgl. preuß. Ministeriums des Innern folgender Bescheid:

„Berlin, 30. April 1887.

Auf die mir mittels Berichts des Herrn Polizeiprääsidenten vom 6. April er. vorgelegte Beschwerde vom 29. März er. eröffne ich dem Vorstände des Nachstehenden: Der Verein der hiesigen Buchdrucker und Schriftgießer bezieht sich in § 1 seines Statuts vom 5. Januar er. als ein integrierender Teil des U. V. D. Dieser in Stuttgart domicilierende größere Verein bezweckt nach § 1 seiner Statuten vom 15./17. Februar 1886 neben der Vertretung der Interessen der Angehörigen des Buchdrucker- und Schriftgießererwerbes, durch Erzielung günstiger Arbeitsbedingungen, durch Gewährung von Rechtsschutz u. s. w., insbesondere die Gewährung von Unterstützungen in Krankheits- und Sterbefällen, von Geschenken an auf der Reise befindliche Mitglieder und von Unterstützungen an arbeitslose Mitglieder. Zudem einerseits der Verein seinen Angehörigen diese mehrfachen Unterstützungen in Aussicht stellt, andererseits herbeizuführen, die Uebernahme der Verpflichtung zur Entrichtung eines Eintrittsgeldes von 3 resp. 6 Mk. (§ 2) und der von der Generalversammlung oder vom Vorstände festzusetzenden Wochenbeiträge (§ 3) offenbar nur erfolgen, um für den Notfall Anspruch auf eine der statutarisch vorgesehenen Unterstützungsarten zu gewinnen, charakterisiert der Verein sich als ein Versicherungsunternehmen im Sinne des — bezüglich des Erfordernisses der staatlichen Genehmigung zwischen gegenseitigen Anstalten und Aktien- oder Einzel-Unternehmungen nicht unterscheidenden — Gesetzes vom 17. Mai 1853 (S. 293). Daß dieser Anspruch auf die bezeichneten Unterstützungen — wie in § 1 Abs. 3 des Statuts gesagt ist — kein klagbarer sein soll und nur nach dem jeweiligen Stande der Kasse befriedigt werden kann, nimmt dem zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern bestehenden Abkommen die Natur des Versicherungsvertrages nicht. Es läßt sich nicht einmal behaupten, daß die dem Verein obliegenden Zahlungen gänzlich unbestimmt oder in die Willkür seines Vorstandes gestellt wären. Denn dieser bezieht für seine Mühewaltung nur 2% der Einnahme, die übrig bleibenden 98% der Einnahme bilden also — abgesehen von der zur Kapitalisierung (§ 34) zu reservierenden Quote — dasjenige Äquivalent, auf dessen Auszahlung die Mitglieder in der einen oder anderen Form sich Rechnung machen dürfen. Man wird in der Annahme nicht fehlgreifen, daß wenn nach den eigenen jetzigen Darlegungen des Vorstandes der Stuttgarter Verein resp. der hiesige Zweigverein im Jahr 1886 an die Mitglieder tatsächlich ausgezahlt hat: 82 980 Mk. resp. 3454 Mk. Reise-Unterstützung, 56 448 Mk. resp. 15 602 Mk. Arbeitslosen-Unterstützung, 48 470 Mk. resp. 1129 Mk. Invaliden-Unterstützung, diesen Zahlungen noch immer diejenigen Sätze zu Grunde liegen, welche Inhalt des früheren Statuts vom 28./31. Mai 1885 und seiner gedruckten Beilagen mit 75 Pf. resp. 1 Mk. an täglicher Reiseunterstützung (S. 20), 1 Mk. pro Tag als Unterstützung für Arbeitslose (S. 29), 7 Mk. wöchentlich an Invaliden-Unterstützung, 100 Mk. Sterbegeld (S. 36) zu gewähren waren. Die gemeinnützigen Bestrebungen resp. Leistungen des Vereins sind daher nicht zu verkennen. Aber das ändert nichts an der Thatsache, daß die Leiter des hiesigen Vereins entweder Geschäftsführer i. e. Agenten der in Preußen nicht konzessionierten Stuttgarter Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit oder selbständige Unternehmer einer solchen Anstalt sind. Daher erscheint die hierbei zurückfolgende Verfügung des Herrn Polizeiprääsidenten vom 5. Februar d. J. gerechtfertigt.

Der Minister des Innern:
v. Puttkamer.“

An dem Bescheide des Herrn Ministers ist mehreres recht interessant. Zunächst ist interessant, daß in demselben des diametralen Gegenjatzes zwischen den beiden Entschieden desselben Ministeriums in ein und derselben Sache mit keinem Wort Erwähnung gethan ist; dies läßt den sichern Schluß zu, daß die Meinung des Ministeriums sich jeden Augenblick aufs neue ändern kann und deshalb auch ein Erfüllen der Forderungen des Polizeipräsidiums, selbst wenn dies im Bereiche der Möglichkeit gelegen wäre, für den Verein absolut keine Garantien gegen anderweite Beanstandungen bietet. Weiter ist interessant, daß dem Anführen der Beschwerde, dem Gesetzgeber sei es nicht beigegeben, das Gesetz vom 17. Mai 1853 auch auf Humanitätsvereine angewendet zu wissen, durchaus nicht widersprochen wird; wahrscheinlich ist dieser Widerspruch nicht erfolgt, weil das Ministerium dem vorliegenden Entschiede die vom Polizeipräsidium gewünschte prinzipielle Tragweite nicht zu geben gedachte. Nach dem Entschiede ist prinzipiell jeder Militärverein, jeder Beamten-, Lehrer-, Ärzte-, Journalistenverein, jeder Arbeiterverein u., die ja sämtlich Beiträge erheben um Unterstützungen irgend welcher Art gewähren zu können, eine auf Gegenseitigkeit beruhende „Versicherungsanstalt“ und wenn dieser Entschiede prinzipiell und unter dem Gesichtspunkte der Gerechtigkeit genommen würde, müßten diese sämtlichen Vereine dem Gesetze vom 17. Mai 1853 unterstellt oder, was auf daselbe hinauskommt, mittels desselben doch wohl nicht werden; das aber wird das Ministerium zwar wohl nicht wollen. Die Auslegung des Versicherungsgesetzes, wie sie seitens des Ministeriums erfolgt ist, muß selbstverständlich als maßgebend anerkannt werden, mag man auch über die Opportunität derselben seine eigene Meinung haben. Endlich ist interessant, daß die Biffen über die grobartigen Leistungen unsers aus von der Hand in den Mund lebenden Arbeitern bestehenden Vereins für das Ministerium keinen weiteren Wert, kein weiteres Interesse, keine andre Bedeutung haben, als, unter Anerkennung der gemeinnützigen Bestrebungen resp. der Leistungen des Vereins, zu Stützpunkten der Auslegung des qu. Gesetzes zu dienen. Bisher war man gewohnt, derartige gemeinnützige Bestrebungen nicht nur anerkannt, sondern behördlicherseits auch gefördert zu sehen, wie dies z. B. seitens der königl. sächs. Regierung unterm 21. Febr. 1881 durch den Erlaß betr. die Zulassung unserer Vereine zum U. V. D. geschah, während sie jetzt „unter Anerkennung derselben als gemeinnützig“ unmöglich gemacht werden sollen. Bisher rief man den Arbeitern gelegentlich der Bekämpfung der teilweise destruktiven Bestrebungen der Sozialdemokratie sowie den Anhängern der Innungsbestrebungen von allen Seiten zu: Helft euch selbst, dann ist euch geholfen! — jetzt umgibt man diese Selbsthilfe mit Kautelen, welche dieselbe nahezu unmöglich machen und den noch immer vorhandenen Stamm der dieser Fahne folgenden Arbeiter auf das unfruchtbare Gebiet der bloßen Negation treiben. — Dieser Widerspruch müßte erst gelöst werden, ehe man zu einer sachlichen Beurteilung der gedachten Maßnahmen gelangen kann.

Soviel über den Ministerialerlaß im allgemeinen. Kommen wir nun zu dem, was sich daraus als für uns notwendig ergibt.

Am einfachsten wäre es natürlich, wenn wir die Unterstützungen, die wir bisher freiwillig leisteten, ohne weiteres einstellen und den Veranlassern die Folgen aufhalten. Da es sich indessen wohl mehr um einen Meinungsaustrausch handelt, so erwächst für uns die Pflicht, alles zu thun was in unseren Kräften steht, um das bisher im Interesse des Staates und der Gemeinde sowohl wie im Interesse des Gewerbes Gethane

aufrecht zu erhalten. In bezug auf die Invalidenkasse hat der Erlaß den Schein für sich, als sei es ihm neben der minutiösen Wahrung der bürokratischen Form auch ein wenig um die Wahrung der Interessen unserer Mitglieder zu thun, und dies umso mehr als die Behörde zweifellos weit mehr Interesse an den in der Invalidenkasse aufgesparten 700 000 Mk. nimmt als an der Kasse selbst. Thun wir daher diesem wohlwollenden Interesse die gebührende Ehre an und sorgen wir, daß die Behörde künftig keinerlei Zweifel in uns wegen Verwendung der Fonds zu setzen Ursache hat. Dies kann nun im Interesse unserer Mitglieder dadurch nicht geschehen, daß wir à la Firsch-Dundersche Invalidenkasse die staatliche Genehmigung zu erlangen suchen und mit unrer Kasse bloße humanitäre Spiegelstecherei treiben. 50 und 60 Pf. Steuern, wie sie eine einigermaßen leistungsfähige Kasse erfordern würde, zahlt niemand; und Invalidengelder von 1,50 oder 2 Mk. pro Woche, wie sie eine mit niedrigen Beiträgen nur bieten kann, sind ein Bettelpfennig für die Mitglieder und wirken noch außerdem außerordentlich schädigend auf die kommende staatliche Altersversicherung, indem sie die Herren Gesetzgeber zu der naheliegenden Anschauung verleiten könnten, ein invalider Arbeiter brauche nicht mehr als 15 Groschen die Woche. Wir müssen ebenso bei möglichst niedrigen Steuern wie bei einem Invalidengelde von mindestens 1 Mk. täglich bleiben und nach den Vorarbeiten, die bereits gemacht sind, zu schließen, können wir das auch. Dieses Leibrentengeschäft ist der einzig mögliche sichere Ausweg, um sowohl mit den Behörden wie mit unseren Mitgliedern und Invaliden eine keine zu kommende Werr. Fonds von Hunderttausenden mehr vorhanden sind, dürfte die uns unbequeme Fälligkeit ganz von selbst aufhören. Ein bestimmter, auf genauer Rechnung basierter Plan wird den Mitgliedern in geeigneter Weise demnächst bekannt gegeben werden, bis dahin enthalte man sich aller Deklamationen ins Blaue hinein.

Rücksichtlich der Reise- und Arbeitslosenunterstützung können wir in dem Ministerialentscheide jedoch keinen Schein des Wohlwollens entdecken. Diese Unterstützungsart existiert als „Versicherung“ überhaupt nicht, sie ist jedweder mathematischen Berechnung und daher auch der Unterstellung unter das Versicherungsgesetz unzugänglich und sie unter das Gesetz vom 17. Mai 1853 stellen, heißt einfach sie indirekt verbieten. Die Berechtigung der Verwaltungsbehörde hierzu muß von der Justizbehörde geprüft werden und dazu sind die nötigen Schritte zu unternehmen. Die Berliner Behörde hat auf Grund des ministeriellen Entschides erneut die erwähnten Forderungen gestellt unter Androhung der Auflösung und da wir den Forderungen nicht nachkommen können, so handelt es sich um Los- oder Auflösung. Vorläufig bleibt uns nichts übrig als uns dem Zwang in dieser oder jener Weise zu fügen; es muß aber die Verfügung der Verwaltungsbehörde sofort juristisch angefochten und der Prozeß durch alle Instanzen bis zum höchsten Gerichtshof verfolgt werden. Wir haben auf diesem Weg umso mehr Aussicht auf Erfolg als es sich hier jedenfalls um eine juristisch nicht zulässige Verwechslung von Versicherungs- mit Humanitätsanstalten handelt.

Korrespondenzen.

-m. Dresden. Die Innung hiesiger Buchdruckerbestiger scheint ihr Dasein immer bemerkbarer machen und die Gehilfen in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis bringen zu wollen. So hat dieselbe jüngst beschlossen, abgehenden Gehilfen Innungszeugnisse zu verabreichen und von eintretenden — infolge dieser bei Innungsprinzipalen konditionierten — solche vorgehen zu

lassen. Einzelne Kollegen haben leider derartige Zeugnisse auch angenommen, ja sogar abverlangt, weshalb diese Angelegenheit in letzter Versammlung zur Sprache kam. Es handelte sich darum, ob man den früheren Beschluß, wonach Abgangszeugnisse weder angenommen noch vorgelegt werden dürfen, aufrecht erhalten wolle. Als Grund für den dar- als gefaßten Beschluß galt die in anderen Gewerben gemachte Erfahrung, daß durch Merkmale auf den Zeugnissen die Bestimmung des Inhabers gekennzeichnet wird. Farbe oder Format des Papi- ers, Stand des Datums oder der Unterschrift zc. hat für den in diese Geheimnisse Eingeweihten eine gewisse Bedeutung zum Nachtheile des Arbeiters. Wenn man auch derartigen Unfug von der hiesigen Zunft nicht erwartet, so erscheint Vorzicht doch geboten. Es ist Thatsache, daß bei den Zunftprinzipalen ein Teil derjenigen Gehilfen „schwarz“ angefreibet ist, welche zur Zeit der Tarifbewegung gestreift haben und daß diese Kollegen auf lange Zeit hinaus nicht das „Glück“ haben werden, in Zunftdruckerei- ren Kondition zu erhalten. Wenn daher den er- wähten Beschluß auch die letzte Versammlung ein- stimmig aufrecht erhält, so war dies ganz gerecht- fertigt; für einen rechtlich denkenden Prinzipal kann nur die technische Brauchbarkeit des Arbeiters maß- gebend sein und die kann er nicht nach Zeugnissen, welche oft nur eine 8—14tägige Ausbilfskondition bescheinigen, sondern nur nach dessen Leistungen, die er mit eigenen Augen sieht, beurteilen. Daß nicht alle Prinzipale, welche die Segnungen der Zunft genießen, auch diejenigen Bestimmungen freudig erfüllen, welche das „liebe Geld“ in Mit- leidenschaft ziehen, dafür mag folgendes sprechen. Nach den Satzungen der Zunft sind für jeden Lehrling, sobald er freigesprochen wird, 5 Mk. zu zahlen, wofür ein Lehrbrief ausgehändigt wird. Um nun diese 5 Mk. nicht aus eigener Tasche zahlen zu müssen, sind die Manipulationen verschiede- ne: ein Geschäft zieht dem Lehrlinge diesen Betrag ein- fach ab, das andre spricht ihn zwar frei, zahlt ihm aber die erste Woche nur den Lohn als Lehr- ling, und ein drittes Geschäft gibt dem Neuaus- gelehrten 15 Mk. (obwohl die Zunftsprinzipale nach Tarif zu zahlen sich verpflichtet haben, demnach ein noch 12), Bez. Sozialzuschlag, mithin 16,87 Mk. zu zahlen (sio) und trägt damit diesen jungen Mann zugleich vor der Versuchung, dem so „gefähr- lichen“ Unterstützungsvereine beizutreten. (Zu be- merken ist, daß dies zufällig Vorstandsmitglieder der Zunft sind!) Auch nicht übel ist ein andres Vor- kommen. Ein Prinzipal wird durch einen Beauf- tragten der Zunft um die schon erwähnten 5 Mk. gemahnt, bei welcher Gelegenheit der letztere bemerkt, daß das Geschäft in dem glücklichen Besitze von fünf Maschinen ist, während bei der Zunft nur vier angemeldet waren (die fünfte war nämlich erst aufgestellt worden). Da die Satzungen pro Maschine 3 Mk. erheischen, so sah der Beauftragte hierin die Zunft um 3 Mk. geschädigt und that dem Prin- zipale zu wissen, daß er dies dem „Obermeister“, modern bezeichnet dem Vorsitzenden der Zunft anzeigen müsse. O Schreck! Der betreffende Prin- zipal setzt sich hin, schreibt einen Brief und — war von Stund an nicht mehr Mitglied der Zunft, so eingenommen er auch früher für dieselbe war. Da wir jetzt vor der Zeit stehen, wo es Gesetz werden kann, daß die Gehilfen ebenfalls zu den Kosten bei- tragen müssen, welche der Zunft durch ihre Ein- richtungen entstehen, so kann es nicht schaden, wenn man sich mit der Zunft noch weiter befaßt. Es wird den Lesern des Corr. noch erinnerlich sein, daß im vergangenen Jahre die Vorstandsmitglieder der Zunft an Herrn Georgi-Bonn ein Zustimmungsschreiben ergehen ließen, in welchem es wörtlich heißt: „Die Zunft beglückwünscht die Herren in Rheinland-Westfalen zu allen geschenehen und noch vorbehaltenen Schritten; sie unterstützt deren Bestrebungen und wird für dieselben ein- treten, wenn und wo es erforderlich ist.“ Worin bestehen nun aber die Bestrebungen und vorbehaltenen Schritte — die geschenehen sind genügend be- kannt — der Herren Georgi und Genossen? Diese wollen den 1886er Tarif gar nicht und den 1878er nur unvollständig gewähren, „Verbandsmitglieder“ nicht in Kondition nehmen, Zeugniszwang einführen, Zünfte gründen, ihre Gehilfen zur Kostrennung vom „Verband“ (ein andres Wort kennen diese Leute gar nicht) direkt auffordern und andres Tutti- frutti — kurz, wie sie selbst sagen: sich zu Herren in eignen Hause machen! Das sind doch wahr- haft ideale Ziele! Zwar hat später die Zunft den Georgischen Antrag betreffs Nichtanerkennung des 1886er Tarifs abgelehnt — somit gezeigt, daß sie mit jenen Bestrebungen nicht ganz einverstanden — und selbständige Vorschläge zur Nichtigstellung des Tarifs ausgearbeitet und der Tarifkommission in Leipzig vorgelegt, doch bedeuten diese Vorschläge auch nichts andres, als eine Verschlechterung der jetzigen Tarifzustände. Wenn nun auch die Zunft

öffentlich erklärt, daß ihre Hauptbestrebungen darauf gerichtet seien, Eintracht und Frieden zwischen Prinzipalen und Gehilfen herbeizuführen und auf- recht zu erhalten, ferner alles aufzubieten, um den Wünschen der Gehilfsenschaft möglichst nachzukommen sowie eine Uebereinstimmung mit der letztern herbei- zuführen, so scheint man doch über die hierzu ein- zuzuschlagenden Wege eigentümliche Vorstellungen zu haben. Indem einerseits schöne Versprechungen ge- macht werden, wird andererseits durch das an Georgi gerichtete Schreiben der klare Beweis geliefert, daß man das strikte Gegenteil anstrebt, mag dies nun bewußt oder unbewußt geschehen sein. Unter solchen Umständen ist es kein Wunder, wenn sich die Ge- hilfsenschaft den Zunftbestrebungen gegenüber ablehnend verhält; sie muß naturgemäß in einer derartigen Vereinigung der Prinzipale den Feind ihrer Interessen erblicken. Aus alledem geht hervor, daß, sobald Arbeitgeber sich vereinigen, in der Regel nur Standesinteressen zur Geltung kommen, das Wohl der Arbeiter aber nur stiefmütterlich behandelt wird. Es gibt ja noch Prinzipale, die den Gehilfen wohlgesonnen sind und ihnen bestimmte Rechte ein- räumen, diese werden aber leider von dem Gros Andersdenkender überstimmt. Allseitig wird ein- gesehen, daß sich das Gewerbe in einer ernstlichen Nothlage befindet und man greift, um Abhilfe zu schaffen, zu den verschiedensten Mitteln, ohne jedoch das rechte zu finden. Nun wird ja niemand behaupten wollen, daß die gewerbliche Nothlage unter den heute herr- schenden Verhältnissen überhaupt dauernd aus der Welt zu schaffen sei, wohl aber kann sie erheblich gelindert werden. Und wenn man mit wahrhaft ernstem Willen an diese Arbeit gehen will — zu was dann in die Ferne schweifen, da das Gute doch so nahe liegt? Der U. B. D. B. hat für die Hebung unsers Gewerbes mehr gethan als die Prinzipalität überhaupt je im stand ist zu thun — ihm ist es in erster Linie zu danken, daß das Buchdruckgewerbe nicht weiter herabgesunken. Es mögen daher die Herren Prinzipale sich mit dem „verhassten Ver- bande“ nur ins Einvernehmen setzen, dessen Mit- glieder beschützen anstatt sie zu verfolgen, sich gegenseitig verpflichten den bestehenden Tarif zu zahlen und nur Mitglieder des U. B. zu beschäftigen, ferner durch den ihnen zu Gebote stehenden Einfluß dazu wirken, daß die übrigen Druckereien keine Arbeiten von Behörden, öffentlichen Instituten zc. erhalten, so wird es bald besser werden. Dies zu erreichen ist sehr leicht, wenn die Prinzipale fest zusammenhalten, und sie würden für dieses vernünftige Vorhaben auch noch diejenigen Prinzipale ge- winnen, welche jetzt fern bleiben, weil ihnen der Zunftstram zu lächerlich vorkommt. Und was würde damit erreicht? Was die Zunft will: Ein- tracht und Frieden zwischen Prinzipalen und Ge- hilfen! Wenn die Prinzipale sich in der Weise vereinigen, werden sie nutzbringend für beide Teile wirken und die Gehilfsenschaft wird mit ihnen gern Hand in Hand gehen; jede Vereinigung in anderer Form ist entweder zwecklos oder eigennützig oder schädlich und muß bekämpft werden. Sollte es aber geschehen, daß die Rechte der Zünfte erweitert (wie bereits der Leitartikel in Nr. 49 und 50 des Corr. aus- führte) und die Gehilfen gefesselt gezwungen werden, zu den Kosten der Zunftseinrichtungen beizutragen, dann gibt es allerdings kein Aufheben mehr und man muß wohl oder übel in diesen lauren Apfel beißen. Für ihr Geld wird die Gehilfsenschaft aber auch ein wichtiges Wort mitsprechen wollen; ob dies möglich sein wird, ist eher zu bezweifeln als anzu- nehmen. Wenn uns auch ein „Mitverwaltungsrecht“ eingeräumt würde, so ist damit doch nicht dem Ge- rechtigkeitsgefühl Genüge geschehen. Wir wollen auch ein Mitbestimmungsrecht haben, in der Weise, daß die Stimme eines Gehilfen ebensoviel gilt wie die eines Prinzipals. Es ließe sich dies so regeln, daß eine größere Anzahl Gehilfen und ebensoviel Prinzipale den Zunftauschuß bilden, welcher dann mit einfacher Majorität die sich notwendig machenden Beschlüsse faßt. Wenn die Zünfte allen gleiche Pflichten auferlegen, dann müssen sie auch allen gleiche Rechte gewähren. Die Rechte dürfen nicht bloß darin bestehen, daß man für sein Geld die Herbergen, den Arbeitsnachweis, die Fort- bildungsschulen und Schiedsgerichte benutzen darf (diese Einrichtungen existieren für uns schon in einer Weise, wie sie die Zunft jedenfalls nicht besser bieten kann, und die Hauptsache ist: sie kosten uns nichts), sondern auch in der Befugnis, mit bestimmen zu können, wie dies alles geregelt und zusammen- gesetzt sein soll. Nur so würde sich die Gehilfsenschaft mit der Zunft ausöhnen können; will man aber das Mitbestimmungsrecht der Gehilfen bloß als frommen Wunsch hinnehmen, so werden diese sich mit der Zunft in einem fortwährenden Kampfe befinden, der nicht geeignet ist — es muß nochmals gesagt werden — die erstehnte Eintracht und den Frieden zwischen Prinzipalen und Gehilfen herbei- zuführen und aufrecht zu erhalten. Zum Schlusse

möge noch an die deutsche Gehilfsenschaft die Auf- forderung gerichtet sein, die Zunftfrage in den Versammlungen zu ventilieren. In Dresden hat man auf Grund der gemachten Erfahrungen alle beabsichtigten Versuche, uns mit der Zunft in Verbindung zu bringen, entschieden zurückgewiesen, und solange die Zunftsnobelle im Reichstage noch nicht angenommen, d. h. bevor die Gehilfsenschaft nicht zum Beitritt in die Zunft gezwungen ist, haben wir alle Ursache uns auch für später fern- zuhalten. Da es nun leicht möglich, daß irgendwo auch einmal eine Zunft auftaucht, so sollte man sich schon jetzt einig werden, welche Stellung man einzunehmen gedenkt. Die deutsche Gehilfsenschaft ist gewohnt, stets übereinstimmend zu handeln und so möge man auch in dieser Angelegenheit seine Meinungen kundgeben. Wenn auch nach vorstehen- den Ausführungen für Alle das Verhalten ziemlich klar sein wird, so können doch auch andere Ansichten zu Tage treten, die zu hören nur von Nutzen sein kann.

T. Mainz. Der hiesige Bezirksverein faßte be- treffs der Reorganisation des Vereins in der Ver- sammlung vom 2. Mai folgende Beschlüsse: Der Bezirksverein Mainz ist 1. mit der Auflösung der Zentralfranken- und Begräbniskasse einverstanden und zwar durch eine Generalversammlung genannter Kasse, welche aus Stuttgarter Mitgliedern gebildet wird; 2. erklärt sich der Bezirksverein auch damit einverstanden, daß nach Auflösung obiger Kasse die übrigen Kassen des Vereins zusammengelegt, d. h. die Zahlung der Kranken-, Invaliden-, Reise- und Arbeitslosenunterstützung aus einer Kasse (der Kasse des Gewerkevereins) erfolgt; 3. erklärt sich der Be- zirksverein für die Abschaffung der Generalversamm- lungen und für die Schaffung eines sog. Zentral- auschusses; 4. wäre der Bezirksverein sehr dafür, daß in den wichtigsten Fragen alle Mitglieder und zwar per Urabstimmung befragt würden, wie dies bereits in früherer Zeit im Vereine geschah. **Motiv:** Zu 1. Bei der heutigen Lage der Ver- hältnisse infolge des Reichsgerichtsbeschlusses dürfte es zu den Unmöglichsteien gehören, den Anfor- derungen der verschiedensten Ortskassen bezüglich des Statuts nachzukommen; wir hätten daher die Auf- lösung unrer freien Kasse und den Eintritt unserer Mitglieder in die Ortskassen für geboten, voraus- gesetzt, daß der Gewerkeverein die Ergänzung und Ausdehnung der Krankenunterstützung aus seiner Kasse übernimmt. Zu 2. geben wir von der Er- wägung aus, daß die angeführten Unterstützungen an und für sich nicht verboten sind und nicht verboten werden können, wenn denselben der Charakter der Versicherung genommen wird und das ganze Unterstützungswesen, auf jederzeit ab- änderliche Reglements gestellt, so auch jederzeit dem jeweiligen Bedirfnis angepaßt werden kann. Da es nur noch eine Kasse gibt, so dürfte es auch für die Folge nicht mehr ansehbar sein, daß der Ausschluß aus dem Verein auch die Berechtigung zum Bezuge jedweder Unterstützung aufhebt. Es dürfte unter solchen Verhältnissen den Sophistereien gewisser aus dem Verein austretenden oder aus- geschlossen werdenden Herren ein Ende bereitet sein. Vorausgehen müßte aber solcher Umwandlung jeden- falls auch eine formelle Auflösung der Invaliden- kasse in ihrer jetzigen Form und Ueberführung der Gelder und Invaliden in die (neue) Gewerkevereins- kasse. Sollte das in Aussicht stehende Gesetz betr. Altersversorgung eine gesunde Basis für Invaliden- kassen bieten, so wäre eine Reaktivierung der Kasse nicht mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verbun- den. Zu 3. glaubt der Bezirksverein, daß der ge- plante Zentralauschuß besser und billiger funk- tionieren werde als die jetzige übliche Generalver- sammlung, insbesondere da 4. den Mitgliedern durch die Wiedereinführung der Urabstimmungen das höchste Mitbestimmungsrecht gewahrt wird. Diese Urab- stimmungen halten wir für ein sehr geeignetes Mittel, die heute eingetretene Stagnation im Ver- einsleben zu brechen, weil eben dann jedes Mit- glied in der Lage wäre, bei wichtigen Fragen seine Meinung zur Geltung zu bringen und andere zu seiner Ansicht zu bekehren. Jedenfalls aber ist die reichliche Erwägung der Wiedereinführung der Ur- abstimmung geboten.

Rundschau.

Die in Flensburg erscheinenden Rosen Blätter haben den Titel Flensburger Zeitung angenommen und erscheinen monatlich zweimal zum Preise von 60 Pf. vierteljährlich.

Der Redakteur der Reinfelder Nachrichten, J. Zellnegg, hat den Amtsrichter zu Reinfeld be- leidigt, weshalb er in vorläufige Untersuchungshaft genommen wurde.

Fortsetzung in der Beilage.

Das Reichsgericht hat in einem Prozesse gegen einen Buchhändler, der wegen Auslage des Romans „Nana“ von Zola in seinem Schaufenster vom Landgericht auf Grund von § 184 (Ausstellung unzüchtiger Druckschriften) verurteilt worden war, ein freisprechendes Erkenntnis gefällt, dabei folgendes ausführend: Eine ausgestellte oder ausgelegte Druckschrift kann die Strafbarkeit des Ausstellers wegen Verstoßes gegen die Sittlichkeit erst begründen, wenn es möglich ist, daß dritte Personen von dem unzüchtigen Inhalte der Schrift Kenntnis gewinnen. In diesem Fall aber war von dem anjohigen Werke für das am Schaufenster vorbeigehende Publikum nichts als der unanstößige Titel des Buches sichtbar und zugänglich. Ein solches bloßes Auslegen des Buches, in dessen Strafbare Inhalt die Auslage selbst keinen Einblick bietet, scheidet daher dem bloßen Ankündigen oder Feilbieten, das nach dem Gesetze nicht strafbar ist, gleich und ist keinesfalls als zugänglichmachung der betreffenden Schrift, sondern als eine diese erst vorbereitende, daher noch nicht gegen das Gesetz verstoßende Handlung zu betrachten.

Am 17. Mai starb in Leipzig der Unversitätsbuchhändler und Buchdrucker Karl Otto Alexander Edelmann, 59 Jahre alt. Derselbe brachte anfangs der 50er Jahre die Dürrsche Buchhandlung und die Staritzsche Buchdruckerei an sich und erlangte im Jahr 1855 das Prädikat Unversitätsbuchdrucker, 1858—1878 mit dem Buchhändler Otto Dürr gemeinschaftlich arbeitend, in welcher letzteren Jahre der letztgenannte eine eigene Druckerei errichtete. Hiernach betrieb Edelmann mit seinem Sohne Viktor das Geschäft weiter. Die Firma ist Herausgeberin des Leipziger Adressbuches.

Am 13. Mai feierte in Flensburg der Metteur der Flensburger Norddeutschen Zeitung, Herr Rud. Kühler, sein 25jähriges Buchdruckerjubiläum.

Die im Ankündigungsverfahren ebenso geschickte wie münchener Firma Bergemann & Co. in Leipzig versendet an ihre Geschäftsfreunde wiederum eine prächtige Farbenprobe: Diesmal sind es Lichtdruckfarben, welche die Firma in acht von der Kunstanstalt von Kömmler & Jonas in Dresden trefflich ausgeführten Drucken in eleganter Mappe ihren Kunden in sehr einschmeichelnder Weise vor Augen führt. Die einfachen sowohl wie die gebrochenen und durch Mischung erzeugten Farben sind von großer Schönheit und vorzüglicher Deckkraft.

Der Unterstützungsverband der Vereine der Buchhändler, der an Ostern in Gotha seinen ersten ordentlichen Verbandstag hielt, zählt gegenwärtig 40 Vereine, vorausgesetzt, daß Varnen der Beitritt von der Behörde gestattet wird (dem Vereine wurde die Zugehörigkeit verboten und hiergegen der Beschwerdeweg betreten). Der Verein Frankfurt a. M. erhielt die Genehmigung erst nach längerem Zuwarten. Mit der Reise- und Arbeitslosen-Unterstützung hatte, wie der Geschäftsbericht des Vorsitzenden mitteilte, der Verband die nämlichen Mängelheiten wie der U. B. D. B. Die preussische Behörde erklärte sie als „Versicherung“; ein Talmi-Verbandstag sprach darauf dem Vorstande die Befugnis zu, Unterstützungen zu gewähren und sich das Recht auf Unterstützung aus dem Statut. Die betr. Behörde gab sich damit zufrieden, aber die Berliner Behörde erhob erneute Anstände und dies bestimmte den Vorstand, beim Verbandsrat zu beantragen, das Reise-geschenk und die Unterstützung Arbeitsloser ganz vom Verbandsrat zu trennen. Dies erfolgte seitens der Versammlung durch Annahme eines vom Vorstande vorgelegten Verbandsstatut-Entwurfs, welcher das Unterstützungsverfahren den Einzelvereinen zuweist. Der bisherige Vorsitzende A. Dietrich in Stuttgart wurde wieder gewählt.

Der Schweizerische Typographenbund hält seine heutige Generalversammlung den 29. Mai in Frauenfeld.

Der Pariser Gemeinderat hat seit den großen öffentlichen Arbeiten unter dem zweiten Kaiserreiche die Gewohnheit angenommen, jährlich ein Verzeichnis der Preise auszuarbeiten, die den Arbeitern in den verschiedenen Gewerben zu bezahlen sind, welche mit dem Bauwesen irgendwie zusammenhängen. Dieses Verzeichnis führt den Namen der städtischen „Preis-Listen“. Da nur bei einem Baue fast alle Gewerbe und Handwerke mitwirken, so ist dieses Verzeichnis eine ungefähr vollständige Liste der Löhne und Stückarbeitspreise in allen Gewerben. Bindende Kraft hat es bloß für die Unternehmer, welche städtische Arbeiten ausführen. Doch müssen sich alle übrigen

Arbeitgeber thatächlich ebenfalls daran halten, weil die Arbeiter sich nur bei äußerster Not dazu verstehen, unter das Lohnmaß der städtischen „Preis-Listen“ hinabzugeben. Der verfloßene Gemeinderat hat nun vor seiner Erneuerung durch Neuwahlen sich bei der Majorität der Wähler noch einen besondern Stein ins Brett setzen wollen und auf den Antrag des Arbeiterführers Joffrin die Löhne und Arbeitspreise für die städtischen Bauarbeiten freigegeben messen als je vorher. Da die Arbeiter, wie angedeutet, es in der Hand haben, den städtischen „Preis-Listen“ allgemeine Geltung zu verschaffen, so hat für sie diese stadträtliche That immerhin einige Bedeutung.

Eine hübsche Geschichte, welche die gegenwärtige Höhe der Vielfältigungstechnik trefflich erläutern, wird von dem bekannten französischen Schlachtenmaler Edouard Detaille erzählt. Derselbe hatte ein Aquarell zugleich mit dem Vielfältigungsrecht einem Kunsthändler verkauft, an dessen Schaufenster er auf dem Wege nach seinem Atelier regelmäßig vorüberging. Kurze Zeit nach Verkaufschluß hatte der Maler das Vergnügen, sein Bild in hübschem Graufarton ausgestellt zu sehen. Nach einigen Tagen war es verschwunden. „Es ist verkauft“, sagte sich der Künstler; „natürlich, war ja zu erwarten!“ Am andern Tag: unangenehme Ueberraschung — das Bild ist wieder da. Das Spiel wiederholt sich — einmal — zweimal. Jetzt wird der Maler unruhig, geht in den Laden hinein und stellt den Inhaber zur Rede, was er denn mit seinem Bilde für Experimente mache. Wenn es nicht verkäuflich sei, wolle er es lieber zurücknehmen. Der Kunsthändler lächelte und sagte: „O, mein Herr, Ihr Bild verkauft sich sehr gut.“ Verständnißloses Staunen. Der Verkäufer geht zu einem Schranke, nimmt ein Paket heraus und breitet auf den Tisch ein, zwei, drei — zehn Detaillesche Aquarelle aus, eines genau wie das andere, höchstliche Ergebnisse des Farbenlichtdruckes. „Ich hatte bisher nur wenige Abzüge in Händen, sodaß ich auch das ausgestellte Blatt abgeben mußte. Heute endlich ist die volle Auflage gekommen.“ Jetzt Staunen mit Verständnis. Der Maler lächelt vergnügt, erbittet sich einen Abzug und — bekommt Achtung vor der Vielfältigungstechnik.

In der Technischen Schule in Manchester ist eine vollständige Druckerei mit den neuesten Buchdruck- und Steindruckmaschinen als Lehrmittel eingerichtet worden.

Eine eigentümliche und sehr kostspielige Sammlung hat Herr Thomas S. Townsen in Newyork angelegt. Er hat alle auf die Session und den Bürgerkrieg bezüglichen Zeitungsberichte, deren er habhaft werden konnte, gesammelt und systematisch geordnet und die solchergestalt entstandene von den verschiedensten Gesichtspunkten aus geschriebene Geschichte dieses Staatsereignisses ist ca. 100 Bände stark geworden, deren jeder die Beleibtheit eines Band-Hauptbuches hat. Das Namen- und Sachregister ist mehrere Bände stark. Die Sammlung kostet ihrem Urheber ca. 500000 Mk. und 6 Jahre Arbeit. Wie es heißt soll dies Geschichtswerk für die Bibliothek des Columbia-Kollege angekauft werden.

Gestorben.

In Stuttgart der Seher Adolf Habelik aus Krimmitsgau — Brechdurchfall; ferner der Seher Peter Hauser aus Bergschöningen, 24 Jahre alt — Lungenleiden.

Briefkasten.

G. in F.: Wenn bei 22 Anwesenden nur 8 für einen Antrag stimmen, so ist derselbe abgelehnt, die „Gegenprobe“ also überflüssig, es müßten denn die Nichtabstimmenden ausdrücklich ihre Stimmenhaltung erklären. Die „Gegenprobe“ sollte nur in zweifelhaften Fällen stattfinden. — N. in Stuttgart: Abgesehen von den zwei Hauptzeilen ist die Karte recht leblich geraten. — g. Stuttgart: Jubiläumsbericht schon von anderer Seite eingegangen.

Vereinsnachrichten.

Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker.
Hamburg-Altona. Folgende Mitglieder werden erlucht, innerhalb 14 Tagen ihre Rückstände zu begleichen, widrigenfalls betr. Ausfluß weiter vorgegangen wird: Gustav Günzsch, Seher aus Hamburg, C. M. C. Mücke, Seher aus Breslau, Alfr. Ganzer, Sieher aus Prenzlau.

Schleswig-Holstein. (Wartags-Delegiertenwahl.)
I. Bezirk: Gewählt H. Chr. Hansen-Hadersleben einstimmig. II. Bezirk: Ausgegeben 13 Stimmzettel, eingegangen 10. Es erhielten Stimmen: Paul Gläser-Londern 7, E. Müller-Sonderburg 3. III. Bezirk: Ausgegeben 58 Stimmzettel, eingegangen 50. Es erhielten Stimmen: Emil Schmidt-33, Friedr. Johnsonen-29, Reinh. Weißbach-29, Rudolf Kühler-28, F. H. M. Arff-24, P. M. Siemerling-Flensburg 17, Friedrich-Wilh. Stöterau-Friedrichstadt 15, Karl Spatt-13, Georg Wenzsch-Flensburg 5, zerplittert 7. IV. Bezirk: Ausgegeben 15 Stimmzettel, eingegangen 13. Es erhielten Stimmen: A. J. Brüning-Eternförde 6, E. Klose-Schleswig 5, zerplittert 2. V. Bezirk: Eingegangen 48 Stimmzettel, wovon 1 weiß. Stimmen erhielten: Emil Voigt-Eutin 46, P. Stenzel-45, Fr. Jürgens-34, Herm. Schmidt-21, A. Nagel-Kiel 18, die übrigen Stimmen zerplitterten sich. Die drei erstgenannten sind gewählt. Zwischen Schmidt und Nagel findet Stichwahl statt. VI. Bezirk: Ausgegeben 27 Stimmzettel, eingegangen 20. Es erhielten Stimmen: W. C. L. J. Klee-Rendsburg 15, C. W. J. Sander-14, C. R. Fick-Neumünster 11. VII. Bezirk: Ausgegeben 29 Stimmzettel, eingegangen 16. Es erhielten Stimmen: Theodor Biel-Itzehoe 12, Eugen Buchaly-Glücksstadt 10, F. F. H. Christensen-Heide 6, M. H. Koll-Itzehoe 4. VIII. Bezirk: Ausgegeben 29 Stimmzettel, eingegangen 19. Es erhielten Stimmen: Chr. Fr. H. Ströb-Wandsbeck 17, Bernh. Garten-9, C. W. Bauer-Bergeedorf 7, Gustav Nahrendorf-Blantensee 4, zerplittert 1.

Zur Berichtigung des Adressenverzeichnisses: Vertrauensmann in Schleswig Chr. Mac, Buchdruckerei von Douglas; desgleichen in Rendsburg, W. C. L. J. Klee, Gütleins Buchdruckerei.

Bezirk Dortmund. An Stelle des abgereisten Schriftführers S. Henke wurde in letzter Versammlung Joh. Heinrichs (Buchdruckerei von Goldschmidt & Kirchlime) als solcher gewählt.

Bezirk Erfurt. Am Sonntage den 29. Mai (1. Pfingstfeiertag) findet in Sondershausen im Schützenhause die Bezirksversammlung statt. Anfang präzis 10 Uhr vormittags. Die Kollegen der umliegenden Bezirke sind freundlichst eingeladen. Alles Nähere per Zirkular.

Zur Aufnahme haben sich gemeldet (Einwendungen sind innerhalb 14 Tagen nach Datum der Nummer an die beigestigte Adresse zu senden):

In Kamen der Seher Otto Wilhelm Borg, geb. in Friedeberg i. Neum. 1865, ausgetert in Malchin 1884; war schon Mitglied. — E. Wentrup in Dortmund, Gutenbergstraße 69.

In Karlsruhe der Seher Kamill Kleebach, geb. in Jahr 1867, ausgetert daselbst 1886; war noch nicht Mitglied. — Richard Weißbach, Kaiserstraße 97.

Reise- und Arbeitslosen-Unterstützung.

Berlin. Die Herren Reisekasserverwalter werden erlucht, dem Maschinenmeister Otto Richter aus Volkmarisdorf (Weipzig 274) für restierende und irtümlich quittierte Wochenbeiträge 540 Mk. in Abzug zu bringen und in Briefmarken an Fr. Stolle, Berlin S, Dresdener Straße 65, II., einzusenden.

Buchdrucker-Unterstützungsverein für Bayern.

Würzburg. Für den Seher Adam Sulzbeck liegen beim Verwalter eine Postkarte und ein unter Kreuzband verschicktes Reisebuch für Deutschlands Buchdrucker. Abhender genannter Schriftstück ist N. Hagerorn in Braunschweig.

Anzeigen.

Eine Buchdruckerei mit Blatt
und guter Kundschaft ist besonderer Verhältnisse halber sofort billig zu verkaufen. Offerten befördert unter Chiffre B. H. 361 die Ann.-Exp. von Haafenstein & Vogler, Frankfurt a. M. (H. 62292) [218.]

Zu verkaufen
eine Buchdruckerei mit Blatt in einem kleinern Orte Bayerns. Anfragen erbeten unter T. 221 an die Exped. d. Bl.

Allgemeiner Anzeiger für Druckereien.

Verlag von **Klimsch & Co.** in **Frankfurt a. Main**

besteht seit 1874, erscheint am 1., 7., 15. u. 22. jeden Monats und wird verandt an alle Buch- und Steindruckereien in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Holland-Luxemburg, der Schweiz u. sonstigen Länder Europas sowie an eine große Anzahl (hauptsächlich deutscher) Druckereien in allen übrigen Weltteilen.

Auflage nachweislich 11100 Exemplare.

Annoucen in diesem Anzeiger finden rasche und weite Verbreitung in Fachreisen. Diejenigen Interessenten, welche den Anzeiger nicht gratis zu erhalten haben, können innerhalb des Deutschen Reiches zum Preise von 50 Pf. pro Vierteljahr bei allen Postanstalten oder auch bei der Expedition direkt darauf abonnieren. Fürs Ausland beträgt der Abonnementspreis 3 Mk. pro Jahr bei direkter Zusendung.

In Verbindung mit dem Anzeiger steht die periodische Ausgabe des

Adressbuches für Buch- und Steindruckereien

welches, außer der Aufzählung der Firmen, auch detaillierte Geschäftsnotizen sowie eine genaue Aufstellung über die in jeder Druckerei beschäftigten Gehilfen und Maschinen enthält. — Man beliebe genau zu adressieren:

Allgemeiner Anzeiger für Druckereien (Klimsch & Co.) in Frankfurt a. M.

Eine fast neue Buchdruckerei-Einrichtung mit Cylindere-
trem. steht für 4500 Mk. gegen Bar zu verk. Ein
industriell. konkurrenzfr. Ort mit 3500 Einw. kann zur
Etabl. nachgew. w. Dff. u. H. O. 13 postl. Osnabrück.

Mehrere gebrauchte jedoch in sehr gutem Zustande
befindliche Doppelmaschinen, Tretramchinen,
Ziegeldruckpressen und Buchdruckhandpressen hat
billigst unter Garantie abzugeben die Maschinenfabrik
von **Andr. Hamm, Frankenthal (Pfalz).** [258]

1 Sagarpresse, 70:52 Ziegelgr., in
stetem Gebrauche, wird gegen eine solche
größten Formats, die tadellos funktioniert, bei
entspr. Nachz. umzutauschen ges. Werte Dff. erb. die
Exp. d. Volksh. Nachr. in Volkshain i. Schl. [262]

Tüchtige Setzer

die flott stenographieren können, sofort gesucht.
Offerten sub Nr. 254 an die Exped. d. Bl.

Ein Schriftsetzer

der deutschen und französischen Sprache vollkommen
mächtig, findet in Deutsch-Lothringen sofort Stelle.
Schriftliche Anträge befördert sub Chiffre A. Z. 256
die Exped. d. Bl.

Ein tüchtiger Setzer

findet bei freier Station und gutem Salär sofort
Stelle in **J. S. Seidmanns Buchdruckerei, Beckum**
(Westfalen). [261]

Mehrere verheiratete Werksetzer

worunter einige im russischen u. Tabellenfuge tüchtig,
suchen sofort dauernde Kondition. Werte Offerten
unter H. A. Nr. 231 an die Exped. d. Bl. erbeten.

Ein tüchtiger Schriftsetzer

der polnischen Sprache vollständig mächtig, in allen
Sagarbeiten firm, sucht Stellung. Werte Offerten
erbeten an **L. Fiedler in Graudenz i. Westpr.,**
Speicherstraße 1. [260]

Maschinenmeister, im Illustrations-, Verk., Platten-
u. Accidenzdrucke tüchtig, verh., sucht dauernde
Stelle. Offerten u. Chiffre O. 257 bef. d. Exp. d. Bl.

Zu Festlichkeiten aller Art empfiehlt als
Abzeichen: Buchdrucker-
Wappen mit Nadel pro Stück 50 Pf. exkl. Porto.
Bei Bestellungen von 10 Stück franco-
Sendung. **Paul Härtel, Reudnitz-Leipzig.**

Bestes Hartmetall (System Didot). — Lieferung
in kürzester Frist.

Schriftgiesserei
Stempelschneiderei
Utensilien-
Handlung.

Roos & Junge, Offenbach a. M.

Größtes
Lager moderner
Titel- u. Zierschriften,
Einfassungen, Vignetten etc.

Prompte Ausführung unter Garantie. — Proben
stehen jederzeit zu Diensten.



Tiegeldruckmaschine

mit Handbetrieb.

Verbesserte Konstruktion.

Größen und Preise:

| | | | |
|--------|-----------------|----------|--------|
| Nr. 5. | Reine Satzgröße | 10:15 cm | 60 Mk. |
| " 7. | " " | 15:23 " | 135 " |
| " 8. | " " | 20:30 " | 200 " |

inkl. Emballage und allem Zubehör ab Fabrik.

ALEXANDER WALDOW, Leipzig.

BEIT & PHILIPPI
HAMBURG
& Stassfurt

Fabrik von schwarzen und bunten
BUCH- & STEINDRUCK-FARBEN
"HAMMONIA" WALZENMASSE.
Firnissen,

Niederlage in Leipzig bei **G. Sommerlatte, Ranftsches Gässchen 2, p.**

Fabrik-Papierlager (en gros)
Berth. Siegmund & Co.
Frankfurt am Main
versenden gratis Musterbücher
auf Verlangen.

Original-Boston-Pressen

anerkannt beste und billigste Hilfsmaschine für Druckereien
in fünf Größen.



| | | | | | |
|-------------|------|-------|-------|-------|----------|
| Nr. | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. |
| Druckfläche | 8:12 | 10:15 | 13:19 | 15:23 | 20:30 cm |
| Mark | 70 | 105 | 140 | 180 | 285 |

werden druckfertig geliefert. — Sämtliche
Nummern stets vorrätig. — Kou-
lante Konditionen.

J. M. Huck & Co.

Schriftgiesserei, Maschinen- u. Utensilienhandlung
Offenbach a. M. und Breslau.

C. Ilig & Constabel

Schriftgiesserei

BERLIN S., Stallschreiber-Strasse Nr. 18

empfehlen ihr reichhaltiges Lager

Brotchriften, der modernsten Zier- und Titel-
schriften u. Einfassungen.

Bestes Material, schnelle und solide Ausführung.

Musterbücher franko zu Diensten.

Kataloge von Waldows Lehrbüchern der Buchdruckerkunst
liefert gratis/franko Alexander Waldow, Leipzig.

Stelle, Maschinenmeister in Salzfüßen betreffend,
besezt, den vielen Bewerbern besten Dank. [259]

Durch die Expedition des Correspondenten in Leipzig
Reudnitz sind alle Fachschriften zu beziehen. Gegen Einsendung
des nebenstehenden Betrags franco:

Die Kunst des Vortrags. Preis 50 Pf.
Handbuch der Buchdruckerkunst von C. A. Franke. Neueste Auflage.
Preis 4 Mk.

Webers Handwörterbuch der deutschen Sprache. 15. Auflage.
Mit Regeln und Wörterverzeichnis für die neue Rechtschrei-
bung von Georg Vertit. In Halbfranzband 6,50 Mk.

Typographische Jahrbücher, herausgegeben von Julius Mäfer
12 Hefte unter Kreuzband 4,80 Mk., durch die Post (Retungs-
katalog Nr. 5210) und Buchhandel bewogen 3,60 Mk. Gedruckt
Heft 5. — Vom Jahrgang 1885 sind noch einige komplette
Exemplare vorrätig à 3 Mk.